

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 1. November 1991

23. Band Nr. 214

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung)

vom 21. Mai 1991

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990¹⁾ sowie gestützt auf Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986²⁾ und gestützt auf § 47 Bst. d der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt **Jagdberechtigung**

§ 1

Jagdpatent

Das Jagdpatent wird für folgende Jagden erteilt:

- a. Hirschjagd, für die Jagd auf Rot- und Damwild;
- b. Niederwildjagd, für die Jagd auf alle jagdbaren Wildarten, ausgenommen Rot- und Damwild;
- c. Winterjagd auf Wasserwild, für die Jagd auf alle jagdbaren Wasservögel;

¹⁾ GS 23, 813

²⁾ SR 922.0

³⁾ BGS 111.1 (I, 5)

932.11

- d. Winterjagd auf Haarraubwild, für die Jagd auf Fuchs, Dachs, Marder, Wildschwein und Waschbär.

§ 2

Gesuch um Patenterteilung

¹ Wer sich um ein Jagdpatent bewirbt, hat der Fischerei- und Jagdverwaltung folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Patentgesuch;
- b. Jagdpass oder Prüfungsausweis;
- c. Versicherungsausweis.

² Bei Bedarf können weitere sachdienliche Unterlagen eingefordert werden, wie Bescheinigungen betreffend Handlungsfähigkeit (Handlungsfähigkeitszeugnis) oder Niederlassung (Wohnsitzbescheinigung), Strafregisterauszug und Zeugnis des Kantonsarztes.

§ 3

Dokumentierung

¹ Jeder Jäger muss im Zeitpunkt der Patenterteilung im Besitze der folgenden Unterlagen sein:

- a. Jagdgesetzgebung des Bundes;
- b. Jagdgesetzgebung des Kantons;
- c. Jagdgebietskarte.

² Die Fischerei- und Jagdverwaltung kann den Patentinhabern weitere sachdienliche Unterlagen abgeben.

§ 4

Gastkarte

¹ Wer das 17. Altersjahr zurückgelegt hat, kann bei der Fischerei- und Jagdverwaltung eine Gastkarte (Tagespass) beantragen. Je Patentart und Jahr dürfen an dieselbe Person höchstens zwei Gastkarten ausgegeben werden.

² Die Gastkarte berechtigt den Inhaber zur Ausübung der Jagd an einem vorbestimmten Tag unter Aufsicht eines Patentinhabers. Gastkarteninhaber ohne anerkannte Jagdprüfung bzw. Teilnehmer am Jagdlehrgang ohne bestandene Schiessprüfung dürfen keine Schusswaffe verwenden.

³ Der Gastkarteninhaber erhält kein eigenes Abschusskontingent.

§ 5

Sonderbewilligungen

¹ Für ausserordentliche Hege- und Reduktionsabschüsse kann die Forstdirektion nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften Sonderbewilligungen erteilen.

² Sonderbewilligungen dürfen nur an Personen erteilt werden, welche die Voraussetzungen für den Erwerb eines Jagdpatents erfüllen.

§ 6

Gebühren

¹ Für die Jagdausübung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--------------------------------|-----------|---|
| a. Hirschjagd | Fr. 150.– | zuzüglich Fr. 2.– je kg Gewicht (gewogen mit Haupt, Geweih, aufgebrochen) |
| b. Niederwildjagd | Fr. 150.– | zuzüglich Fr. 150.– je Berechtigung zum Abschuss eines Rehwildes |
| c. Winterjagd auf Wasserwild | Fr. 80.– | |
| d. Winterjagd auf Haarraubwild | Fr. 50.– | |
| e. Gastkarten (Tagespässe) | Fr. 30.– | |

² Patentinhaber bezahlen nach Massgabe des bezogenen Patentes zusätzlich einen Hege- und Wildschadenbeitrag von Fr. 25.– bis Fr. 50.– pro Jahr. Die übrigen Gebühren werden in den Jagdbetriebsvorschriften festgelegt.

§ 7

Rückerstattung

Wer sein Jagdpatent vor Eröffnung der Jagd freiwillig der Ausgabestelle zurückgibt, hat Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

2. Abschnitt

Jagdausübung

§ 8

Örtliche Einschränkungen

¹ In folgenden Gebieten ist die Jagd verboten:

- in den Schongebieten (§ 25);
- innerhalb geschlossener Siedlungen sowie im vorgelagerten Seegebiet von 200 m;
- in bewohnten Gebäuden sowie in deren Umkreis von 100 m, sofern nicht eine Bewilligung des Berechtigten vorliegt;
- im Umkreis von 100 m um Kirchen und Friedhöfe;

932.11

e. innerhalb eingefriedeter Anlagen sowie in Baumschulen, Park- und Gartenanlagen, sofern nicht eine Bewilligung des Berechtigten vorliegt.

² Die Schongebiete sowie die Gebiete gemäss Bst. b sind in einer Jagdgebietskarte festzuhalten.

§ 9

Zeitliche Einschränkungen

An Jagdtagen ist die Ausübung der Jagd bei genügender Sicht von 06.00 bis 18.00 Uhr (Winterzeit) bzw. von 06.00 bis 20.00 Uhr (Sommerzeit) gestattet.

§ 10

Ausnahmen

Für die Nachsuche, die Abgabe des Fangschusses und die Behändigung verendeten Wildes dürfen die zeitlichen und örtlichen Einschränkungen überschritten werden. Schongebiete dürfen jedoch mit der Schusswaffe nur in Begleitung eines Jagdaufsichtsorgans betreten werden.

§ 11

Jagdmethoden

¹ Folgende Jagdmethoden sind zulässig:

- a. Für die Hirschjagd: die Pirsch und der Ansitz bzw. Anstand als Einzeljagden ohne Hund sowie die Drückjagd als Gruppenjagd ohne Hund;
- b. für die Niederwildjagd: die Pirsch, der Ansitz bzw. Anstand und die Fallenjagd als Einzeljagden ohne Hund; die Stöberjagd (laute Jagd) und die Suchjagd auf offenem Feld als Einzeljagden mit Hund; die Drückjagd als Gruppenjagd ohne Hund; die laute Jagd (Stöbern) und Brackieren als Gruppenjagd mit Hund;
- c. für die Winterjagd auf Wasserwild: die Pirsch und der Ansitz bzw. Anstand;
- d. für die Winterjagd auf Haarraubwild: die Pirsch, der Ansitz bzw. Anstand und die Fallenjagd als Einzeljagden ohne Hund sowie die Baujagd als Einzeljagd und in der Gruppe.

² Die Verwendung akustischer, optischer oder geruchlicher Lockmittel ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 12

Gruppenjagd

¹ Auf der Niederwildjagd und auf der Winterjagd darf eine gemeinsam jagende Gruppe höchstens vier Jäger umfassen. Bis zu zwei Gastkarteninhaber werden nicht mitgezählt.

² Für die Drückjagd auf Hirsche ist die maximale Gruppengrösse nach Massgabe der ausgegebenen Patente und des Jagdgebiets durch die Forstdirektion festzulegen.

³ Die Forstdirektion kann bei Bedarf die Übertragung von Abschusskontingenten einschränken.

§ 13

Schusswaffen

¹ Für die Jagd auf Hirsche dürfen nur Jagdgewehre mit einem Kaliber von mindestens 7 mm verwendet werden.

² Bei den übrigen mit Schusswaffen betriebenen Jagden dürfen nur Schrotflinten mit Kaliber 12 (18,2 mm) und 16 (16,8 mm) verwendet werden.

³ Zur Abgabe des Fangschusses aus naher Distanz dürfen auch Faustfeuerwaffen verwendet werden, sofern der Jagdberechtigte über einen entsprechenden Waffentragschein verfügt, sowie Fangschussgeber aus Flinten.

§ 14

Waffenkontrolle

¹ Es dürfen nur Waffen verwendet werden, die von der kantonalen Waffenkontrolle geprüft und im amtlichen Kontrollausweis eingetragen sind.

² Der Eintrag darf nicht älter als acht Jahre sein.

§ 15

Munition

¹ Für die Jagd auf Hirsche dürfen nur Kugelpatronen verwendet werden, jedoch keine Vollmantelgeschosse. Die Patrone muss bei einer Distanz von 200 m eine minimale Auftreffenergie von 200 mkg (2000 J) aufweisen.

² Die zu verwendenden Schrotgrössen können bei Bedarf in den Jagdbetriebsvorschriften festgelegt werden.

³ Posten- und Flintenlaufgeschosse dürfen nur für die Jagd auf Wildschweine verwendet werden.

⁴ Die Jagdaufsichtsorgane sowie Jagdberechtigte mit besonderer Bewilligung der kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung dürfen kleines Haarraubwild und Vögel auch mit Flobert- oder Kleinkalibermunition erlegen.

§ 16

Fallen

¹ Für die Jagd mit Fallen dürfen nur Kastenfallen verwendet werden.

932.11

² Die Fallen sind mit der Nummer des Jagdpasses zu kennzeichnen und täglich zu kontrollieren.

³ Gefangene Tiere sind weidgerecht zu behandeln.

§ 17

Jagdhunde

¹ Folgende Jagdhunde sind zugelassen:

- a. spurlaute Jagdgebrauchshunde für die Niederwildjagd;
- b. auf Schweiss abgeführte Hunde für die Nachsuche;
- c. Vorsteh- und Apportierhunde für die Jagd auf Flugwild;
- d. Bodenhunde für die Winterjagd auf Haarraubwild.

² Innerhalb einer Zone von 200 m entlang einer Schongebiets- sowie der Kantonsgrenze dürfen Jagdhunde nicht von der Leine gelassen werden. Nach Beendigung der Jagd auf Rehwild sind Jagdhunde auch im Wald an der Leine zu führen.

³ Je Patentinhaber darf höchstens ein Jagdhund eingesetzt werden.

§ 18

Besondere Einsatzarten

¹ Für die Hirschjagd sind nur Schweissshunde zur Nachsuche zugelassen. Sie sind an der Leine zu führen und dürfen nur zur Nachsuche geschnallt werden.

² Die während der Winterjagd auf Haarraubwild verwendeten Bodenhunde sind an der Leine zu führen und dürfen nur auf dem Bau eingesetzt werden. Im Bau darf gleichzeitig nur ein Hund zum Einsatz gelangen.

§ 19

Jagd auf Wasserwild

¹ An Seen und an der Reuss darf die Jagd auf Wasserwild nur unter Zuhilfenahme eines gebrauchstüchtigen Apportierhundes oder eines Bootes ausgeübt werden.

² Für die Fahrt ins Jagdgebiet dürfen Ruderboote mit Aussenbordmotor benützt werden. Der Motor ist während der Jagd ausübung aufzuklappen.

§ 20

Motorfahrzeuge

¹ Motorfahrzeuge dürfen nur zur Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. Bei der Hirsch- sowie der Niederwildjagd ist die Überfahrt von einem Jagdgebiet in ein anderes von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie von 14.30 bis 17.00 Uhr verboten.

² Motorfahrzeuge sind vor Aufnahme der Jagd zu parkieren und durch eine amtliche Vignette zu kennzeichnen.

³ Die für die Benützung offenstehenden Abstellplätze werden in der Jagdgebietskarte bezeichnet. Soweit es sich dabei um privaten Grund handelt, bleibt die Einwilligung durch Berechtigte vorbehalten.

§ 21

Schussabgabe und Nachsuche

¹ Das Wild ist weidgerecht zu erlegen.

² Auf alles beschossene Wild ist eine zeitgerechte und fachgemässe Nachsuche durchzuführen; Standplatz und Anschuss sind unverzüglich zu verbrechen.

§ 22

Irrtumsabschüsse

Wer ein nicht jagdbares Wild erlegt, hat dies unverzüglich der Wildhut oder der Polizei zu melden.

§ 23

*Vorweisung und Rückbehalt von Trophäen
und anderen tierischen Teilen*

Im Interesse von Untersuchungen über Populationsstruktur, Vitalität, Gesundheit und Lebensraumqualität kann die Fischerei- und Jagdverwaltung Teile von erlegten Wildtieren, wie Gehörne, Gebisse und dergleichen einfordern und vorübergehend zurückbehalten.

§ 24

Abschussstatistik

¹ Jeder Patentinhaber hat innert zehn Tagen nach Beendigung der Jagd der kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung eine korrekt ausgefüllte Abschussstatistik abzuliefern.

² Wer gemahnt werden muss, hat eine Gebühr von Fr. 30.– zu entrichten.

3. Abschnitt

Wildschutz

§ 25

Schongebiete

¹ Als Schongebiete werden bezeichnet:

- a. Reussspitz: zwischen Reuss und Lorze, südlich begrenzt durch die Strasse von Maschwanden über die Lorze (Pt. 390), über Pt. 389 und weiter bis zur Reuss;
- b. Hammer: südlich der Nationalstrasse 4 bis zum Siedlungsgebiet der Gemeinde Cham, zwischen Sinser- und Knonauerstrasse;
- c. Zugersee: zwischen Zugersee (200 m östlich der Uferlinie) und der Strasse Fänn–Risch–Zwijeren–Dersbach, nördlich begrenzt durch den Dersbach, südlich begrenzt durch die Kantons-grenze ZG/LU;
- d. Ägerisee: Trombachdelta /Rieter (Hauptsee Oberägeri)
Gebiet Hüribachdelta /Riederer (Unterägeri)
- e. Ägeriried: zwischen Biber und Steinstoss.

² Die Schongebiete sind in der Jagdgebietskarte bezeichnet und im Ge-lände nach Möglichkeit zu markieren.

§ 26

Waldabstand von Zäunen

¹ Wildundurchlässige Zäune und Einfriedungen haben einen Waldabstand von mindestens einem Viertel der parallel zum Waldrand gemessenen An-stosslänge aufzuweisen.

² Die Forstdirektion kann die Unterschreitung dieses Abstandes bewilli-gen, wenn seine Einhaltung zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen oder eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Die bau- und raumplanungsrechtlichen Vorschriften bleiben vorbe-halten.

§ 27

Veranstaltungen im Wald

¹ Veranstaltungen abseits des Wegnetzes im Wald, an welchen mehr als 50 Personen teilnehmen, sind der Forstdirektion rechtzeitig im voraus zu melden.

² Wo der Schutz des Wildes es erfordert, kann die Forstdirektion eine derartige Veranstaltung nach Ort, Zeit oder Teilnehmerzahl beschränken oder gänzlich untersagen.

³ Die Forstdirektion erlässt entsprechende Richtlinien.

§ 28

Schutz der Mutter- und Jungtiere

¹ Die Forstdirektion sorgt mittels entsprechender Festlegung der Jagdzeiten sowie durch Abschussbeschränkung für den Schutz der Mutter- und Jungtiere.

² Sie kann bei Bedarf weitere Schutzvorkehrungen treffen.

§ 29

Schalenwildfütterungen

Schalenwildfütterungen dürfen nur in Absprache mit der Fischerei- und Jagdverwaltung durchgeführt werden; sie sollen artgerecht und massvoll erfolgen.

§ 30

Halten und Aussetzen von Wildtieren

¹ Wildlebende einheimische Säugetiere und Vögel dürfen nur mit Bewilligung der Fischerei- und Jagdverwaltung gefangengehalten werden.

² Wildlebende Säugetiere und Vögel dürfen nur mit Bewilligung der Forstdirektion ausgesetzt werden.

³ Das Aussetzen von Wildtieren zum blossen Zweck der Bejagung ist verboten.

§ 31

Faunenfremde oder schädliche Tiere

¹ Die Forstdirektion trifft Massnahmen gegen die Ausbreitung und Vermehrung von Tieren, die gemäss Art. 8 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV)¹⁾ nicht ausgesetzt werden dürfen.

² Haus- und Zierenten sowie anderes faunenfremdes Wassergeflügel dürfen auf öffentlichen Gewässern nicht frei gehalten werden.

³ Tiere dieser Arten dürfen im Rahmen der ordentlichen Jagdausübung erlegt werden. Sie verfallen dem Staat, können jedoch gegen ein angemessenes Entgelt erworben werden.

¹⁾ SR 922.01

932.11

§ 32

Wildernde Hunde

¹ Das Jagenlassen von Hunden ausserhalb der ordentlichen Jagdausübung ist verboten.

² Ein beim Wildern angetroffener Hund darf nötigenfalls durch die Jagdaufsichtsorgane erlegt werden.

³ Der Hundehalter hat dem Kanton den am Wildbestand angerichteten Schaden zu ersetzen.

§ 33

Verwilderte Hauskatzen

Verwilderte Hauskatzen dürfen innerhalb des Waldareals erlegt werden.

4. Abschnitt

Wildschaden

§ 34

Pflichtjagd

Jäger können verpflichtet werden, Tiere bestimmter Arten zu bejagen.

§ 35

Selbsthilfe

¹ Wer durch Dachse, Füchse, Steinmarder, Bismarratten, Sperlinge oder Rabenkrähen Schaden erleidet oder mit Schaden unmittelbar bedroht wird, darf diese in seinen Gebäulichkeiten und Anlagen sowie deren näheren Umgebung erlegen.

² Bewirtschafter von Obstkulturen, Beerenpflanzungen, Getreide- und Saatfeldern dürfen Stare, Amseln, Feld- und Haussperlinge, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher, Wacholderdrosseln sowie Ringel-, Türken- und verwilderte Haustauben innerhalb ihrer unmittelbar mit Schaden bedrohten Kulturen erlegen.

³ Selbsthilfemassnahmen gegen Vögel sind nur ausserhalb der Brutzeit zulässig.

⁴ Das Abwehrrecht darf nur mit Zustimmung der Fischerei- und Jagdverwaltung auf Dritte übertragen werden. Erlegtes Haarraubwild ist der Fischerei- und Jagdverwaltung innert zwei Tagen zu melden.

§ 36

Hilfsmittel

¹ Die Selbsthilfe darf mittels einer zugelassenen Jagdwaffe, einer Flobert- oder einer Kleinkaliberwaffe ausgeübt werden. Für grösseres Haarraubwild ist als Flobert- oder Kleinkalibermunition solche von mindestens Kaliber 22 LR zu verwenden.

² In Bauten und Anlagen dürfen Kastenfallen zum Lebendfang sowie Fallen für die Bekämpfung von Bismarratten verwendet werden.

³ Die Tiere dürfen nicht misshandelt werden.

§ 37

Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen

¹ Die Forstdirektion richtet nach Massgabe der Arbeits- und Materialaufwendungen, des Wildschadenrisikos sowie der Verhältnismässigkeit Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen aus.

² Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald sind nur beitragsberechtigt, wenn sie durch das kantonale Forstamt angeordnet worden sind. Der Beitragssatz für solche Schadenverhütungsmassnahmen beträgt maximal 60 % der gesamten Aufwendungen.

³ Bei Massnahmen, die Kosten von mutmasslich über Fr. 2000.– verursachen, ist das Beitragsgesuch im voraus einzureichen.

§ 38

Wildschadenvergütung

¹ Die Höhe der Wildschadenvergütung wird nach den Grundsätzen der Sachversicherung berechnet.

² Bei Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und an Wald gilt ein Selbstbehalt von Fr. 300.–, bei Schäden an Nutztieren ein solcher von Fr. 100.–.

§ 39

Verfahren

¹ Gesuche um Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen sowie Wildschadenmeldungen sind zu begründen und mit den sachdienlichen Unterlagen der Fischerei- und Jagdverwaltung einzureichen.

² Die Fischerei- und Jagdverwaltung führt nötigenfalls einen Augenschein durch und kann Sachverständige beiziehen.

³ Die Fischerei- und Jagdverwaltung stellt der Forstdirektion Antrag. Gegen den Entscheid der Forstdirektion kann Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976¹⁾.

¹⁾ BGS 162.1 (I, 373)

5. Abschnitt Vollzug und Aufsicht

§ 40

Aufgaben der Jagdpolizei

¹ Die Jagdpolizeiorgane sorgen für die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Wildes und zur Erhaltung seiner Lebensräume.

² Sie sind verpflichtet, alle Jagdrechtsverletzungen zur Anzeige zu bringen und die geeigneten Massnahmen zur Ermittlung des Täters, zur Feststellung des Sachverhalts, zur Sicherung der Beweismittel sowie zur Abwehr weiteren Schadens zu ergreifen.

³ Wildhüter sind berechtigt, auf ihren Dienstgängen eine Schusswaffe zu tragen.

§ 41

Auskunftspflicht

Wer Wild, Wildtrophäen oder Wildbret besitzt, hat den Jagdpolizeiorganen wahrheitsgetreu Aufschluss über die Herkunft zu erteilen.

6. Abschnitt

Strafbestimmungen und Schadenersatz

§ 42

Mitteilung von Strafurteilen

Der kantonale Fischerei- und Jagdverwaltung ist von jedem rechtskräftigen Strafurteil betreffend Verletzung von Jagdvorschriften eine Urteilskopie zuzustellen.

§ 43

Schadenersatz

¹ Der Kanton ist für widerrechtlich erlegte, getötete oder behändigte Tiere wie folgt zu entschädigen:

		Fr.
a. Rotwild:	Kronenhirsche	1 600.–
	übrige geweihte Hirsche	1 200.–
	trächtige oder führende Alttiere	1 400.–
	galte Alttiere	800.–
	Schmaltiere und Kälber	600.–

b. Rehwild:	Böcke	400.–
	trächtige oder führende Geissen	500.–
	galte Geissen und Schmaltiere	300.–
	Kitze	200.–
c. Gamswild:	Böcke	300.–
	trächtige oder führende Geissen	500.–
	galte Geissen und Schmaltiere	300.–
	Jährlinge und Kitze	200.–
d. Wildschweine		800.–
e. Hasen		50.–
f. Füchse und Dachse		70.–
g. Iltisse		100.–
h. Marder		140.–
i. Biber		800.–
k. übrige wildlebende Säugetierarten	20.– bis 1	500.–
l. Auerwild		400.–
m. übrige wildlebende Vogelarten	20.– bis 250.–	

² Wer ohne Verschulden den Tod eines Tieres verursacht, ist dem Kanton gegenüber nicht schadenersatzpflichtig.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 44

Jagdbetriebsvorschriften

Die Forstdirektion erlässt alljährlich Jagdbetriebsvorschriften mit folgendem Inhalt:

- a. Festlegung der Jagdzeiten und der Schontage;
- b. Bezeichnung des zu bejagenden Wildes nach Anzahl, Alter und Geschlecht;
- c. Festlegung des jedem Patentinhaber zustehenden Kontingents;
- d. Regelung von Abschusskontrolle und Meldepflicht;
- e. Festlegung weiterer Massnahmen zur Sicherstellung eines weidmännischen Jagdbetriebes, unter Berücksichtigung des Tier- und Umweltschutzes;
- f. Festsetzung der Verwaltungsgebühren.

§ 45

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 25. Juni 1958¹⁾ sowie die Verordnung über die Abschätzung und Vergütung von Wildschäden vom 1. August 1958²⁾ aufgehoben.

§ 46

Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Eignungsprüfung für Jäger vom 30. Oktober 1979³⁾ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990²⁾,

...

²⁾ GS 23, 813

§ 1 Abs. 3 und 4

Aufgehoben

§ 3 Abs. 1

¹ Die Prüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat gewählt.

§ 4 Abs. 1 und 3

¹ Zur Schlussprüfung wird zugelassen, wer das 19. Lebensjahr vollendet hat und hinreichend in die praktische Ausübung der Jagd eingeführt ist.

^{1a} Wer die Jagdprüfung aufgrund von § 5 Abs. 4 des Jagdgesetzes²⁾ wiederholen muss, kann frühestens im letzten Jahr des Ausschlusses von der Jagdausübung zur Prüfung zugelassen werden.

Absatz 2 unverändert

Absatz 3 aufgehoben

²⁾ GS 23, 813

¹⁾ BGS 932.11 (III, 651)

²⁾ BGS 932.14 (III, 667)

³⁾ BGS 932.13 (III, 661)

§ 6 Abs. 2

Aufgehoben

§ 10 Abs. 1

¹ Mit der Anmeldung zur Prüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten, die in den Jagdbetriebsvorschriften festgelegt wird.

§ 47

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 1991 in Kraft.

Zug, den 21. Mai 1991

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

A. Iten

Der Landschreiber

H. Windlin

Vom Eidg. Departement des Innern genehmigt am 21. August 1991.